

## **Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung Optometrist (HWK)/ Optometristin (HWK)**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. Oktober 2009 und der Vollversammlung vom 25. November 2009 erlässt die Handwerkskammer Dresden als zuständige Stelle nach § 42 a in Verbindung mit §§ 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I, S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) folgende Besondere Rechtsvorschrift:

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur Optometrist (HWK)/Optometristin (HWK) erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach § 3 durchführen.

(2) Durch die Prüfung zum/zur Optometrist (HWK)/Optometristin (HWK) ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, um eine qualifizierte optometrische Beratung und Versorgung durchzuführen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Optometrist (HWK)/Optometristin (HWK).

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Meisterprüfung im Augenoptikerhandwerk bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis nachweisen kann.

(2) Abweichend von Abs. 1 können zur Prüfung auch Absolventen von Hochschulen im Studiengang Augenoptik/Optometrie zugelassen werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3**

#### **Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung**

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil. Soweit es sachgerecht ist, sind die Prüfung oder einzelne Teilbereiche handlungsorientiert durchzuführen.

(2) Die Prüfung im fachpraktischen Teil besteht aus zwei Bereichen:

1. Anwendung verschiedener optometrischer Messungen und
2. ein darauf bezogenes Fachgespräch.

Die im fachpraktischen Teil durchzuführenden optometrischen Messungen sind:

- a) Prüfung des Gesichtsfeldes
- b) Prüfung des Augeninnendrucks
- c) Prüfung des Kontrastsehens
- d) Prüfung des Farbsehens
- e) Prüfung des Dämmerungssehens
- f) Prüfung des Augenhintergrundes mit verschiedenen Methoden der Ophthalmoskopie
- g) Inspektion des vorderen Augenabschnittes
- h) Erste-Hilfe-Maßnahmen am Auge

Im Fachgespräch muss der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist Kundenprobleme zu erfassen, die notwendigen Messungen und Prüfungen auszuwählen, dem Kunden Empfehlungen zu geben und diese zu begründen.

Die fachpraktische Prüfung soll einen Zeitraum von 3 Stunden umfassen. Dabei soll das Fachgespräch nicht länger als 45 Minuten dauern.

(3) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil umfasst drei Prüfungsfächer:

1. Allgemeine Biologie
  - 1.1 Grundlagen der allg. Anatomie
  - 1.2 Grundlagen der allg. Physiologie
  - 1.3 Grundlagen der allg. Pathologie
  - 1.4 Grundlagen der allg. Pharmakologie
  
2. Biologie des Auges
  - 2.1 Anatomie des Auges
  - 2.2 Physiologie des Auges
  - 2.3 Grundlagen der Pathologie des Auges
  - 2.4 Grundlagen der Pharmakologie des Auges
  
3. Erkennen von Auffälligkeiten
  - 3.1 Grundlagen der Epidemiologie
  - 3.2 Grundlagen der Biostatistik
  - 3.3 Optometrische Meßverfahren

Die schriftliche Prüfung im fachtheoretischen Teil soll 3 Stunden dauern.

(4) Die Prüfungsleistungen innerhalb des fachtheoretischen Teils sind gleich gewichtet. Die Prüfungsbereiche im fachpraktischen Teil sind gleich gewichtet. Der fachtheoretische und fachpraktische Teil der Prüfung sind ebenfalls gleich zu gewichten.

(5) Die schriftliche Prüfung ist in einem der in § 3 Absatz 3 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), in dem die Prüfungsleistung mit mehr als 29 Punkten und weniger als 50 Punkten bewertet worden ist, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfling dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

#### **§ 4**

##### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung der Prüfung insgesamt zu befreien, wenn er den bestandenen Teil C der ECOO-Europadiplom-Prüfung nachweist. Desweiteren ist er von einzelnen Prüfungsteilen zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntmachung des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

#### **§ 5**

##### **Bestehen der Prüfung**

(1) Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist die Bewertung des fachpraktischen und fachtheoretischen Teils der Prüfung mit jeweils mindestens 50 Punkten.

(2) Die Gesamtbewertung des fachpraktischen Teils wird aus dem arithmetischen Mittel der Messungen und des Fachgespräches nach § 2 und des fachtheoretischen Teils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfungsfächer nach § 3 Abs. 3 gebildet.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Besondere Rechtsvorschrift Optometrist (HWK)/Optometristin (HWK) wurde am 12. Januar 2010 vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit genehmigt.

(2) Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung Nr. 5 vom 5. März 2010 in Kraft.